

A33 Justitia und die soziale Ungerechtigkeit

Gremium: UBDK
Beschlussdatum: 24.01.2026

Antragstext

1 In kaum einem europäischen Land ist das Vermögen so ungleich verteilt, wie in
2 Deutschland. Umso wichtiger ist das Versprechen des Rechtsstaats, dass alle
3 Menschen wenigstens vor dem Gesetz gleich sind. Ein zentrales Versprechen für
4 das Vertrauen der Bürger*innen in unsere Justiz.

5 Doch in der Realität entscheidet auch im Strafrecht häufig die finanzielle Lage
6 über die Behandlung durch Justiz. Nicht aufgrund bösen Willens einzelner
7 Akteur*innen, vielmehr begünstigen strukturelle Regelungen Menschen mit
8 finanziellen Ressourcen, während Menschen ohne Geld schlechter verteidigt,
9 häufiger verfolgt und härter bestraft werden. So entsteht eine Klassenjustiz,
10 die dem Anspruch von Gerechtigkeit widerspricht.

11 Diese Ungleichheit steht im klaren Widerspruch zu unseren sozialdemokratischen
12 Grundwerten. Als Jusos setzen wir uns für einen Rechtsstaat ein, der
13 Gerechtigkeit nicht vom Kontostand abhängig macht.

Für Reichtum gelten Sonderregeln

15 Besonders deutlich zeigt sich Klassenjustiz im Vergleich zwischen
16 Sozialleistungsbetrug und Steuerhinterziehung. Während Menschen, die auf
17 Sozialleistungen angewiesen sind, schon bei kleinen Verstößen hart bestraft und
18 gesellschaftlich stigmatisiert werden, haben große Steuerbetrügereien für
19 Täter*innen häufig nur geringe strafrechtliche Konsequenzen. Dabei ist der
20 Schaden durch Steuerhinterziehung für die Allgemeinheit um ein Vielfaches höher.

21 Sozialbetrug liegt z. B. bereits dann vor, wenn Betroffene dem Staat etwa nicht
22 mitteilen, dass sie in einer festen Partnerschaft leben. Durch eine feste
23 Partnerschaft können die Bezüge gekürzt werden, wenn der*die Partner*in ein
24 festes Einkommen hat. Das durch die fehlenden Angaben erlangte Geld führt aber
25 nicht zu großem Wohlstand, sondern hilft meist nur dabei, Armut etwas
26 abzumildern oder ein Mindestmaß an finanzieller Unabhängigkeit zu bewahren. Und
27 trotzdem drohen hohe Strafen, die zukünftig im Führungszeugnis stehen. Dadurch
28 wird der Weg zurück in Arbeit und die gesellschaftliche Teilhabe zusätzlich

erschwert.

Ganz anders sieht es bei Steuerhinterziehung aus. Wer den Staat um vergleichbare oder sogar deutlich höhere Summen durch Steuerbetrug erleichtert, kommt häufig mit Geldauflagen davon. Es gibt oft keine öffentliche Gerichtsverhandlung und keinen Eintrag im Führungszeugnis. Aber wer den Staat aus einer Position der Stärke und Wohlstandes betrügt, schadet der Allgemeinheit aus reiner Gier.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Ein gerechter Rechtsstaat darf Armut nicht härter bestrafen als Reichtum und Solidarität nicht einseitig einfordern.

Deswegen fordern wir:

- **Anpassung der Strafzumessung des Steuerstrafrechts an die des Betruges nach dem Strafgesetzbuch**
- **Steuerfahndung personell besser auszustatten.**
- **Berücksichtigung der Lebensumstände und Motive bei der Strafzumessung**

Rechte kennen darf kein Luxus sein

Grundsätzlich können sich Angeklagte vor dem Strafgericht selbst verteidigen. Doch die Justiz ist ein System mit eigenen Regeln, Abläufen und Sprache, die kaum verständlich ist. Selbst für ausgebildete Jurist*innen ist das Strafverfahren oft komplex. Für Menschen ohne juristische Kenntnisse ist eine wirksame Selbstverteidigung daher faktisch kaum möglich und Richter*innen fehlt die Zeit, die Angeklagten ordentlich durch den Prozess „zu führen“. In Folge werden viele Rechte nicht genutzt.

Wie das Recht auf eine*n Pflichtverteidiger*in. Es gibt Fälle, in denen der Staat eine Pflichtverteidigung stellen muss, etwa bei besonders schweren Vorwürfen oder in bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmen. Doch diese Fälle sind nicht nur selten, sondern die Pflichtverteidigung muss aktiv beantragt werden.

Aber selbst, wenn ein*e Pflichtverteidiger*in bestellt wird, ist die gleiche Behandlung vor Gericht nicht gewährleistet. Pflichtverteidiger*innen erhalten eine feste, relativ niedrige Vergütung und haben oft deutlich weniger Zeit für einen Fall als privat und nach Stunden bezahlte Anwalt*innen. Dabei gilt: Je besser die Verteidigung, desto geringer fällt in der Regel die Strafe aus. Auch das für eine erfolgreiche Verteidigung notwendige Vertrauensverhältnis fehlt, wenn man sich erst kurz vor der Verhandlung begegnet.

Nicht nur für das Vertrauensverhältnis ist die späte Mandatierung problematisch, sondern auch für die strafrechtlichen Konsequenzen. Haben Angeklagte bereits im Ermittlungsverfahren Anwält*innen, so kommt es häufig gar nicht erst zu einer Verhandlung.

Problematisch ist außerdem, dass Pflichtverteidiger*innen von den Richter*innen selbst bestellt werden. Wer also auch zukünftig berücksichtigt werden möchte, gerät in ein Abhängigkeitsverhältnis. Das kann dazu führen, dass Pflichtverteidiger*innen weniger konfrontativ auftreten als gut bezahlte Strafverteidiger*innen, die unabhängig agieren können.

Das alles zeigt: Sparen in der Strafjustiz geht auf Kosten der Ärmsten. Überlastete Gerichte, Zeitmangel und zu wenig Personal treffen diejenigen am härtesten, die sich keine private Verteidigung leisten können.

Deswegen fordern wir:

- **Eine gut ausgestattete Justiz, finanziell und personell**
- **die Pflichtverteidigung (§ 140 StPO) auf alle Delikte auszuweiten**
- **Pflichtverteidiger*innen nach dem niederländischen Vorbild des „Legal Aid Board“ auswählen, um Unabhängigkeit zu gewährleisten**

Gegen Strafen nach sozialem Status

Wie hoch eine Strafe ausfällt, liegt in Deutschland oft im Ermessen der Richter*innen. Zwar gibt das Gesetz einen Rahmen vor, doch innerhalb dieses Rahmens spielen Einschätzungen über die Person eine große Rolle. Menschen mit einem „geordneten“ Leben werden häufig milder bestraft, während Armut, Arbeitslosigkeit oder Sucht als negativ ausgelegt werden. So fließen soziale Vorurteile in die Strafzumessung ein.

Hinzu kommt, dass Straftaten bei armen Menschen schneller als besonders schwer eingestuft werden. Diebstahl wird etwa häufiger als „gewerbsmäßig“ bewertet, weil unterstellt wird, er diene dem Lebensunterhalt. Notlagen führen oft nicht zu mehr Verständnis, sondern zu härteren Strafen.

Wenn eine Straftat nicht zu einer Haftstrafe führt, dann ist das Ergebnis meistens eine Geldstrafe. Sie wird in einer bestimmten Anzahl von Tagessätzen verhängt, wobei die Anzahl die Schwere der Tat widerspiegelt und die Höhe des einzelnen Tagessatzes sich nach dem monatlichen Nettoeinkommen des Verurteilten richtet. Die Idee dahinter ist, dass eine Geldstrafe für alle gleich spürbar sein soll, weil sie auf ihr Einkommen verzichten müssen. Vermögen wird bei der

Bemessung nicht berücksichtigt.

In der Praxis funktioniert dieses System aber nicht, denn man muss es sich leisten können, auf das Einkommen verzichten zu können. Wer über Rücklagen oder Vermögen verfügt, kann eine Geldstrafe meist ohne größere Probleme bezahlen. Für Menschen, die ohnehin am Existenzminimum leben, kann dieselbe Strafe dagegen existenzbedrohend sein. Hinzu kommt, dass Gerichte das tatsächliche Einkommen häufig gar nicht genau kennen und es geschätzt wird. Das führt häufig dazu, dass wenn Armut nicht offengelegt wird, weil es vielleicht unangenehm für die Personen ist, oder Angeklagte (damit die Strafe grundsätzlich nicht so hoch ausfällt) einen guten Eindruck hinterlassen wollen, oft zu höheren Tagessätzen verurteilt werden, als eigentlich angemessen wäre. Das trifft besonders auf die „working poor“ zu. Gegen die falsche Berechnungsgrundlage können zwar Rechtsmittel eingelegt werden, aber das kostet aber wieder Zeit, Wissen und Geld.

Eine naheliegende Lösung wäre die Ermittlung von Gehältern über das Finanzamt. Aber leider ist in Deutschland nichts so wichtig, wie das Steuergeheimnis. Das Einkommen eines Menschen gilt als strikt privat. Folge: Der Staat nutzt sein vorhandenes Wissen nicht und nimmt lieber Ungerechtigkeit in Kauf.

Deswegen fordern wir:

- **die Kriterien der Sozialprognose (56 Abs. 1 StGB) so auszurichten, dass soziale Einbindung, familiäre Stabilität und unterstützende Netzwerke stärker positiv berücksichtigt werden als ökonomische Faktoren wie Erwerbsstatus oder Einkommenshöhe**
- **bei der Strafzumessung (§ 46 StGB) klarzustellen, dass Armut, Erwerbslosigkeit oder Suchterkrankungen nicht mittelbar strafscharfend wirken dürfen, sondern diese als Ausdruck wirtschaftlicher oder sozialer Problemlagen angemessen berücksichtigt werden müssen**
- **die Anwendbarkeit der Gewerbsmäßigkeit, insbesondere im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte (u.a. § 243 StGB) zu präzisieren, sodass Straftaten zur Sicherung des Existenzminimums oder bezogen auf geringe Sachwerte nicht als besonders schwere Fälle ausgelegt werden**
- **die Regelung der Geldstrafe (insb. § 40 Abs. 2 StGB) so anzupassen, dass Geldstrafen Menschen am Existenzminimum nicht gefährden, aber auch bei sehr hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder sehr hohem Vermögen nicht wirkungslos bleiben.**
- **die Verfahren zur Bemessung von Tagessätzen (§ 40 Abs. 3 StGB) zu**

- 133 **überprüfen und weiterzuentwickeln, um eine realitätsgerechte Ermittlung**
134 **der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen.**
- 135 • **flankierende Maßnahmen zu stärken, um Überschuldung und**
136 **Ersatzfreiheitsstrafen insbesondere bei Menschen mit geringen finanziellen**
137 **Mitteln zu vermeiden.**